



Strafsenate des Kammergerichts



Strafsenate des Kammergerichts, Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Bepi Uletilovic
Wulffstraße 14
12165 Berlin



Bearbeiter/in:

Vermittlung: (030) 9015-0

Durchwahl: (030) 9015-2153

Fax: (030) 9015-2200

Internet: www.berlin.de/kg

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG: www.egvp.de

Karriere in der Berliner Justiz?

Mehr unter www.ausbildung-justiz.de

Aktenzeichen

(5) 161 Ss 111/22 (28/22)

Ihr Zeichen

17/21 [REDACTED]

Tel.:

2153

Datum:

06.07.2022

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Uletilovic,

in der Strafsache gegen [REDACTED]

erhalten Sie beiliegende Ausfertigung des Beschlusses vom 5. Juli 2022.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung



Justizbeschäftigter

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/das-gericht/datenschutz-recht-sprechung-und-verwaltung/artikel.718464.php>. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen unsere Datenschutzerklärungen postalisch zu.

Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin
Verkehrsanbindung: U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1/ 2/ 3/ 4), S-Bhf. Yorckstraße/Großgörschenstraße (S 1),
Busse M 48, M 85, 106, 187, 204

Ausfertigung



KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

(5) 161 Ss 111/22 (28/22)
(559/565) 277 Js 1423/21 Ns (98/21)

In der Strafsache gegen



wegen Hehlerei

hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 5. Juli 2022 beschlossen:

1. Auf den Antrag des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts wird der Beschluss des Landgerichts Berlin vom 30. Mai 2022 aufgehoben.
2. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Berlin vom 26. Januar 2022 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Berlin zurückverwiesen.

Gründe:

I.

1. Das Amtsgericht Tiergarten – Strafrichter – verurteilte den Angeklagten am 6. Oktober 2021 wegen Hehlerei zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15,- Euro und ordnete die Einziehung sieben näher bezeichneter Fahrräder an. Die hiergegen gerichtete – nicht beschränkte – Berufung des Angeklagten hat das Landgericht Berlin mit der Maßgabe verworfen, dass es die Anzahl der Tagessätze auf 80 reduziert und lediglich die Einziehung von fünf der Fahrräder angeordnet hat. Das Berufungsurteil ist am 26. Januar in Anwesenheit des Angeklagten verkündet worden; die schriftlichen Urteilsgründe sind dem Verteidiger am 11. Februar 2022 zugestellt worden.

2. Die gegen das Berufungsurteil gerichtete Revision des Angeklagten hat das Landgericht mit Beschluss vom 30. Mai 2022 mit der Begründung als unzulässig verworfen, eine Revisionsbegründung sei innerhalb der Frist nach § 345 Abs. 1 StPO nicht eingegangen. Gegen diesen Beschluss, der seinem Verteidiger am 2. Juni 2022 zugestellt worden ist, wendet sich der Angeklagte mit seinem an demselben Tag angebrachten Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts, mit dem er – zutreffend – geltend machen lässt, die anwaltliche Revisionsbegründung sei bereits am 7. März 2022 über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das Landgericht übermittelt worden.

II.

1. Der Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts ist zulässig, insbesondere statthaft und fristgerecht erhoben (§ 346 Abs. 2 Satz 1 StPO). Er hat auch in der Sache Erfolg. Das Landgericht hat die Revision des Angeklagten zu Unrecht gemäß § 346 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen. Der Angeklagte hat das Rechtsmittel innerhalb der Frist von einer Woche nach Verkündung des Berufungsurteils (§ 341 Abs. 1 StPO) eingelegt. Er hat auch vor Ablauf der Frist nach § 345 Abs. 1 Satz 1 StPO einen Revisionsantrag und dessen Begründung durch eine von seinem Vertei-

diger unterzeichnete Schrift und damit in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 345 Abs. 2 StPO) angebracht. Sowohl die Revision als auch ihre Begründung sind außerdem entsprechend der insoweit jeweils geltenden gesetzlichen Anforderung (§ 32d Satz 2 StPO) als elektronisches Dokument an das Landgericht übermittelt worden. Dass sie dem Vorsitzenden der Berufungskammer erst nach Erlass des Beschlusses vom 30. Mai 2022 vorlagen, steht der Annahme eines objektiv fristgerechten Eingangs nicht entgegen.

2. Eine Kosten- und Auslagenentscheidung hinsichtlich des Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts ergeht nicht (vgl. Senat, Beschluss vom 18. Januar 2019 – [5] 121 Ss 3/19 [1/19] –; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 65. Aufl., § 346 Rn. 12).

III.

1. Die Revision des Angeklagten, mit welcher dieser die Verletzung materiellen Rechts rügt, hat (vorläufigen) Erfolg. In ihrer Zuschrift vom 22. Juni 2022 hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hierzu unter anderem ausgeführt [ohne Verweise auf die Urteilsausfertigung; Ergänzungen des Senats in eckigen Klammern]:

Die Beweiswürdigung der Kammer hält [...] in einem wesentlichen Punkt sachlich-rechtlicher Würdigung nicht stand:

(1) Es obliegt dem Tatgericht, das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen (§ 261 StPO). Seine Schlussfolgerungen müssen nicht zwingend sein, vielmehr ist es ausreichend, wenn sie möglich sind und der Tatrichter von ihrer Richtigkeit überzeugt ist. Das Revisionsgericht hat die Beweiswürdigung des Tatrichters grundsätzlich hinzunehmen und sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Urteilsgründe Rechtsfehler enthalten. Rechtsfehler sind in sachlich-rechtlicher Hinsicht dann gegeben, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt. Das Urteil muss erkennen lassen, dass der Tatrichter solche Umstände, die geeignet sind, die Entscheidung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten zu beeinflussen, erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat. Aus den Urteilsgründen muss sich ergeben, dass die einzelnen Beweisergebnisse nicht nur isoliert gewertet, sondern in eine umfassende Gesamtwürdigung eingestellt wurden, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage beruht und dass die

vom Gericht gezogene Schlussfolgerung nicht etwa nur eine Annahme ist oder sich als bloße Vermutung erweist, die letztlich nicht mehr als einen Verdacht zu begründen vermag. Auf die Sachrüge hin prüft das Revisionsgericht, ob das Gericht alle wesentlichen Tatsachen und Beweisergebnisse, die dem Inbegriff der Hauptverhandlung zu entnehmen sind, erschöpfend in einer Gesamtschau gewürdigt hat (vgl. KG, Beschluss vom 27. November 2019 – [3] 161 Ss 151/19 [96/19] –, bei juris [Rn. 14 f.], mit zahlreichen [weit.] Nachweisen).

(2) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die Beweiswürdigung des Landgerichts im Einzelnen zwar überwiegend nicht zu beanstanden, enthält hinsichtlich der Tatzeit – worauf die Revision, wenngleich [...] mit urteilsfremden Ausführungen, zutreffend hinweist – jedoch einen nicht aufzulösenden Widerspruch, der das Urteil jedenfalls in einer Gesamtschau unschlüssig macht.

[...] Nach den getroffenen Feststellungen hat die abgeurteilte Hehlereihandlung am Abend des 21. Januar 2021 nach 21 Uhr stattgefunden, und jeweils vor diesem Zeitpunkt sind die vier Fahrräder der Zeugen [REDACTED] und das Damenrad eines unbekannten Eigentümers gestohlen worden. Auch im Rahmen der Beweiswürdigung wird der späte Abend des 21. Januar 2021 noch einmal als Tatzeit benannt.

Demgegenüber hat die Berufungskammer zuvor ausgeführt, dass und aus welchen Erwägungen sie angenommen hat, dass die Fahrräder der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] vor dem (Abend des) 15. Januar 2021 gestohlen wurden. Irgendeine Erklärung dafür, weshalb die Kammer sich an dieser Stelle mit einem Datum sechs Tage früher auseinandersetzt, enthalten die Urteilsgründe nicht. [...]

Die Kammer hat [außerdem] festgestellt, dass die Fahrräder vor der Zahlung des Kaufpreises durch [...] [den Angeklagten an den gesondert Verfolgten [REDACTED] von der] Polizei sichergestellt wurden, und [...] diesbezüglich einerseits im Rahmen der Feststellungen zum Tatgeschehen den Abend des 21. Januar 2021 nach 21 Uhr und andererseits im Rahmen der Beweiswürdigung den Abend des 15. Januar 2021 als Zeit(punkt) angegeben. An der letztgenannten Stelle heißt es zudem, dass die Räder „jeweils von der Polizei den Zeugen zurückgegeben wurden“. Bereits zuvor hat die Kammer dargelegt, die Zeugen [REDACTED] hätten glaubhaft und mit zahlreichen Detail[angaben] unter anderem geschildert, „wie es dazu kam, dass sie die Räder wieder erhielten“.

Sofern die Fahrräder tatsächlich [nach der hier verfahrensgegenständlichen Tat] an die genannten Eigentümer und Zeugen ausgehändigt wurden, wäre ihre Einziehung nach § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB ausgeschlossen gewesen. Denn

wenn Tatbeute sichergestellt wird und vor einer Entscheidung über die Einziehung an den Geschädigten zurückgelangt, steht dies einem Erlöschen des Verletztenanspruchs durch Erfüllung gemäß § 362 Abs. 1 BGB gleich (vgl.

Joecks/Meißner, MüKo StGB, 4. Aufl., § 73e Rdnr. 8, unter Verweis [u. a.] auf BGH, Beschluss vom 24. September 2019 – 5 StR 213/19 –, bei juris [s. dort unter Rdnr. 4]).

Die Strafkammer hat hingegen ohne Erörterung, dass der Anspruch der Zeugen [REDACTED] infolge der im Zuge der Beweiswürdigung festgestellten Rückgabe der Fahrräder erloschen sein könnte, die Einziehung aller fünf gehehlten Räder nach § 74 StGB – richtig: § 73 Abs. 1 StGB – angeordnet.

[...] Anknüpfend an das Revisionsvorbringen, dass das Amtsgericht den Abend des 15. Januar 2021 als Tatzeit festgestellt habe, [...] [liegt es zwar nicht fern], dass die Berufungskammer versehentlich [...] den 21. Januar 2021 als Tattag [...] angegeben hat. [...] Ein Verständnis [...] dieser Zeitangabe [...] als bloßes Schreibversehen [verbieht sich] hier aber. Denn wie dargelegt erscheint der 21. Januar 2021 im Zuge der Beweiswürdigung ein weiteres Mal als Tatdatum, enthält das Urteil – unabhängig davon, von welchem T[att]ag man ausgeht – keine Anhaltspunkte dafür, wie die Kammer auf das jeweils andere Datum sechs Tage davor bzw. danach gekommen ist, und steh[t] durch die abweichenden Feststellungen überdies eine Sicherstellung der Fahrräder am 15. Januar 2021 mit anschließender Rückgabe und eine Hehlereihandlung betreffend dieselben Räder vom 21. Januar 2021 im Raum.

Eine dergestalt widersprüchliche Beweiswürdigung kann nicht (ohne Blick in die Akten) durch Qualifizierung als Versehen und [bloße] Aufhebung der Einziehungsanordnung korrigiert werden.

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat an.

2. Das angefochtene Urteil konnte danach keinen Bestand haben. Der Senat hebt es gemäß § 349 Abs. 4 StPO mit den Feststellungen auf und verweist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Berlin zurück (§ 354 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Ausgefertigt
Berlin, den 5. Juli 2022
Justizbeschäftigter

